

Herr und Frau  
Rolf und  
Susanne Schwitzing  
Joh. -Strauß-Str. 28  
06886 Wittenberg

am 06.08.15 persönlich  
in der Geschäftsstelle des  
FZ Wittenberg abgegeben  
(7 Seiten)

Herr und Frau Schwitzing, Joh. -Strauß-Str. 28, 06886 Wittenberg

Finanzamt Wittenberg  
Dresdener Str. 40  
06886 Wittenberg

*Topf*

Mein Zeichen  
ESt/RSS14

Datum  
04.08.2015

**Anfechtung der Einkommensteuererklärungen**  
**Steuernummer(n): 115/521/00206**

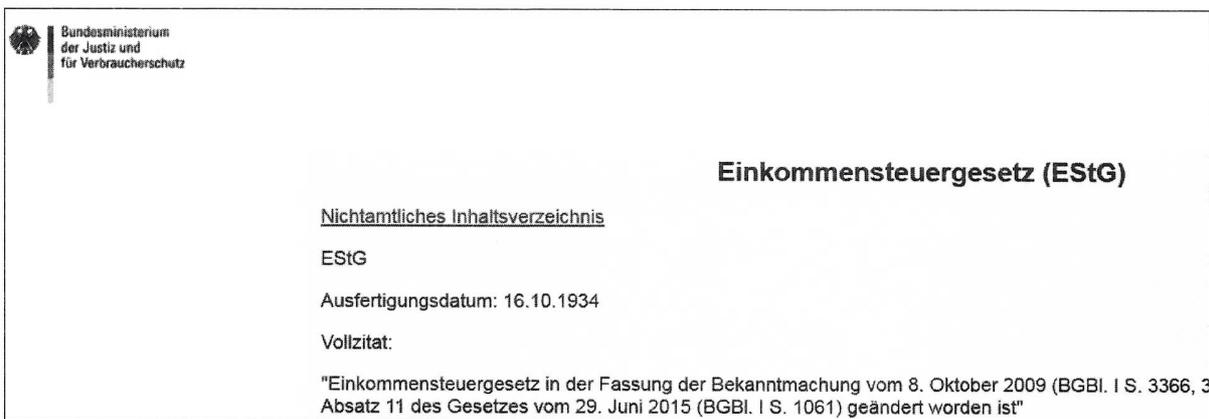
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit fechte ich sämtliche an Finanzämter abgegebenen Willenserklärungen im Hinblick auf das Einkommensteuergesetz an.

Mir ist bekannt geworden, daß das Einkommensteuergesetz nicht gilt und niemals Gültigkeit erlangen konnte.

**Begründung:**

Das Einkommensteuergesetz wurde am 16.10.1934 beschlossen; also zu Zeiten des nationalsozialistischen Dritten Reiches.



**Abbildung 1: Auszug aus dem Einkommensteuergesetz**

Zum Zeitpunkt des Beschlusses des Einkommensteuergesetzes hatte der Reichstag eine verfassungswidrige Zusammensetzung. Dies hatte zur Folge, daß alle in der Zeit der Hitler-Regierung beschlossenen Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit nie gültig wurden. Das ist ausdrücklich durch die für allgemeingültig erklärte Entscheidung des von den Alliierten in Rastatt eingerichteten

Seite - 2 - zum Schreiben an das Finanzamt Wittenberg vom 04.08.2015 betreffs Anfechtung der Einkommensteuererklärungen

Tribunal Général vom 06.01.1947 im Fall Tillessen deklaratorisch **verbindlich für alle deutschen Gerichte und Behörden** entschieden worden.

Deuxième Année — No 51		Le Numéro: 0 Mark 40		Mercredi 26 Mars 1947	
<b>JOURNAL OFFICIEL</b> DU COMMANDEMENT EN CHEF FRANÇAIS EN ALLEMAGNE GOVERNEMENT MILITAIRE DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION					
<i>Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland</i>					
Ordonnances, Arrêtés et Règlements, Décisions réglementaires, Décrets, Circulaires, Avis, Communications, Informations, Annonces légales		Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen, Rundbriefe, Benachrichtigungen, Mitteilungen, Anst. Veröffentlichungen, Offentl. Zustellung			
Le texte français seul fait foi, la traduction n'ayant qu'un caractère d'information Allein der französische Text ist amtlich; die deutsche Übersetzung gilt nur als Information.					
Direction, Rédaction, Administration Journal Officiel, 3 Bäderstraße, Baden-Baden.			Leitung, Redaktion, Verwertung Journal Officiel, 3 Bäderstraße, Baden-Baden.		
Abonnement: 25 numéros, 10 Marks. Annonces légales: 50 pfg. la ligne.			Abonnement: 25 Blätter: 10 M. Übersetzerische Zustellung die Zeile 50 Pfg.		
Pour toute réclamation joindre la dernière bande reçue			Jeder Reklamation ist das letzte Streifenband beizufügen		
<b>TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION SIEGEANT A RASTATT</b>  <b>Affaire TILLESSEN</b>  6 Janvier 1947			<b>GENERAL COURT OF THE FRENCH ZONE OF OCCUPATION HELD AT RASTATT</b>  <b>In the case of TILLESSEN</b>  6th January 1947		
<b>TRIBUNAL GÉNÉRAL DE LA ZONE FRANÇAISE D'OCCUPATION RASTATT</b>  <b>Prozeß TILLESSEN</b>  6. Januar 1947					

Abbildung 2: Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland

Die Hitlerregierung wurde darin zu Recht nicht zuletzt deshalb als verfassungswidrig eingestuft, weil bei den Wahlen am 05.03.1933 die Mandate von 82 rechtmäßig gewählten Reichstagsabgeordneten kassiert wurden. So konnte der verfassungswidrig zusammengesetzte Reichstag zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 keine wirksamen Gesetze erlassen. Mit Gesetz vom **14.07.1933** wurde die NSDAP zur alleinigen Partei erklärt. Und erst danach wurde am **16.10.1934** das Einkommensteuergesetz beschlossen.

Die Verbindlichkeit der Entscheidung des Tribunal Général gilt gemäß Art. 139 Grundgesetz für sowohl den einfachen Gesetzgeber als auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung bis heute fort.

<b>Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 139</b>
Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Abbildung 3: Auszug aus dem Grundgesetz, Art. 139

Dies bedeutet, daß auch die Einkommensteuerpflicht begründende Gerichtsurteile bedeutungslos sind, weil die Entscheidungen der Alliierten Vorrang haben.

Der Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß List IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der BRD (BGBl. 1955 II, S.405 ff.) regelt in Artikel 2 Abs. 1 folgendes (Zitat):

*„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“*

301		
<h1>Bundesgesetzblatt</h1>		
<h2>Teil II</h2>		
1955	Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1955	Nr. 8
Tag	Inhalt:	Seite
30. 3. 55	Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	301
<p><b>Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen</b> (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)</p>		
<p><b>Artikel 2</b></p> <p>(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.</p>	<p><b>Article 2</b></p> <p>1. All rights and obligations created or established by or under legislative, administrative or judicial action of the Occupation Authorities are and shall remain valid for all purposes under German law whether or not their creation or establishment was in conformity with other legislation. Such rights and obligations shall be subject without discrimination to the same future legislative, judicial and administrative measures as similar rights and obligations created or established by or under German municipal law.</p>	<p><b>Article 2</b></p> <p>1. — Tous les droits et obligations créés ou institués par des mesures législatives, judiciaires ou administratives prises par les Autorités d'Occupation, ou en vertu de telles mesures, sont et demeureront valables à tous égards en droit allemand, qu'ils aient été ou non créés ou institués conformément à d'autres textes législatifs. Ces droits et obligations seront soumis, sans discrimination, aux mêmes mesures d'ordre législatif, judiciaire et administratif qui seront prises à l'avenir, que les droits et obligations similaires créés ou institués par le droit interne allemand ou en vertu de ce droit.</p>

Abbildung 4: Auszug aus dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstanden Fragen vom 23.10.1954

Darüber hinaus bestimmt der „**Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen**“ in der geänderten Fassung vom 08.10.1990 betreffs der oben zitierten Liste IV zu dem am 23.10.1954 in Paris unterzeichneten Protokoll (BGBl. 1990 II, S. 1386) in Ziffer 3, daß Art. 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

**Bundesgesetzblatt Jahrgang 1990, Teil II S. 1386**

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990  
zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und den Drei Mächten  
(in der geänderten Fassung)  
sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen  
(in der geänderten Fassung)

Vom 8. Oktober 1990

Zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der gemäß Liste 1 zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes, in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung sowie zu dem Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung (BGBl. 1955 11 S. 301, 305, 405, 944) ist in Bonn durch Notenwechsel vom 27./28. September 1990 eine Vereinbarung zwischen der

...

3. Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages bleiben jedoch in Kraft:

Erster Teil:

Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis" ....

Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern"

sowie Absätze 3, 4 und 5

Artikel 2 Absatz 1

Artikel 3 Absätze 2 und 3

Artikel 5 Absätze 1 und 3

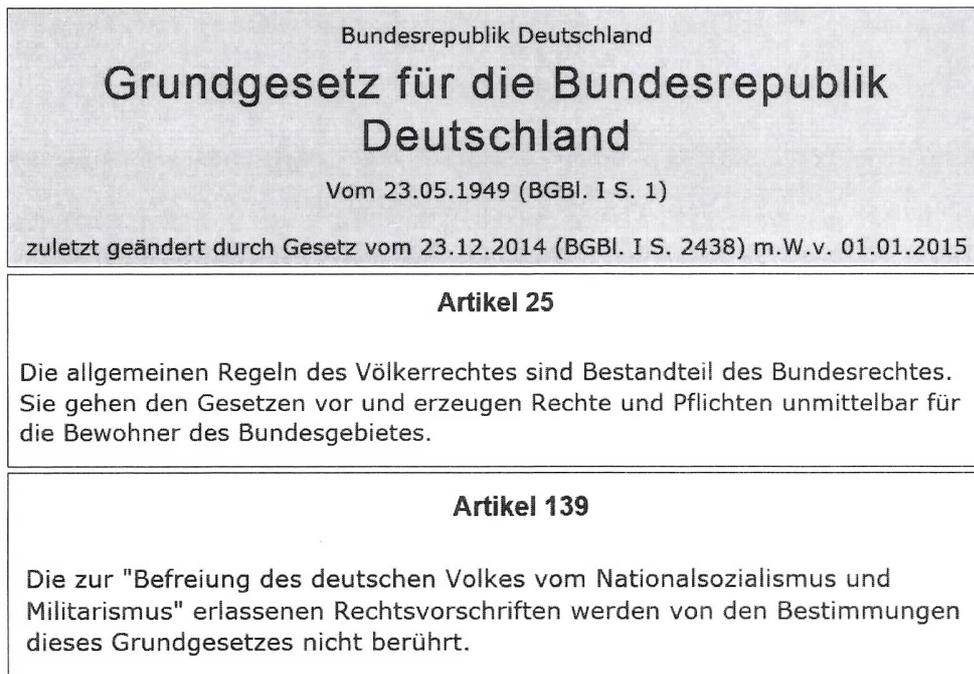
Artikel 7 Absatz 1

Artikel 8

**Abbildung 5: Auszüge aus dem Vertrag über die Beziehung zwischen der BRD und den Drei Mächten vom 08.10.1990**

Der Vorrang der Alliierten wurde also 1990 mit dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen nochmals bestätigt.

Die beiden letztgenannten Verträge finden wiederum über die Artikel 25 und 139 Grundgesetz Eingang in das deutsche Recht und gehen diesem vor.



**Abbildung 6 Auszug aus dem Grundgesetz (Art. 25 und 139)**

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BverfGE 23, 309 [363]) folgendes entschieden:

*„Artikel 25 GG bewirkt, daß die allgemeinen Völkerrechtsregeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem innerstaatlichen Recht vorgehen.“*

Aus einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1968 (Az: 2 BvR 544/63, siehe BVerfGE 23, 288 [316]) geht hervor:

*„Der Sinn der unmittelbaren Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts liegt darin, kollidierendes innerstaatliches Recht zu verdrängen oder seine völkerrechtskonforme Anwendung zu bewirken.“*

Des Weiteren kann das Einkommensteuergesetz nicht dadurch Gültigkeit erlangt haben, indem etwa Änderungen desselben durch den Bundestag beschlossen wurden. Zum einen kann der Mangel eines auf verfassungswidriger Grundlage beschlossenen und damit nichtigen Gesetzes nicht durch den Beschluß einer Änderung desselben geheilt werden. Zum anderen sind alle Wahlen zum Bundestag gemäß BWahlG vom 07.05.1956 seit 1956 verfassungswidrig, wie das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung BVerfG, 2 BvF 3/11 vom 25.07.2012 festgestellt hat. Dieser schwere Mangel wurde bislang nicht wirksam ausgeräumt, woran die (unwirksame) Gesetzesänderung des BWahlG vom Mai 2013 auch für die Zukunft nichts ändert.

Daraus folgt, daß alle durch den Bundestag verabschiedeten Gesetze unwirksam sind, da ein verfassungswidrig und damit unwirksam gewählter Bundestag nicht wirksam Gesetze beschließen kann.

Damit steht zweifelsfrei fest, daß das Einkommensteuergesetz nichtig ist.

Seite - 6 - zum Schreiben an das Finanzamt Wittenberg vom 04.08.2015 betreffs Anfechtung der Einkommensteuererklärungen

Auch die Abgabenordnung vom 16.03.1976 ist nach oben Genanntem unwirksam.

Meine Anfechtung der Einkommensteuererklärungen habe ich mit dem Erlangen der Kenntnis der Umstände ohne schuldhaftes Zögern vorgetragen. Die Anfechtungsfrist ist damit gewahrt.

In diesem Zusammenhang weise ich Sie auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes BVerfGE 23, 98 vom 14.02.1968 hin, in der festgestellt wurde:

*„Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“*

Sehr geehrte Damen und Herren, betrachten Sie dieses Schreiben nicht als Angriff gegen Ihre Person und Ihre Tätigkeit.

Ich gehe davon aus, daß diese Tatsachen für Sie ebenso neu und unfaßbar sind, wie für mich. Seit vielen Jahren habe ich stets pünktlich Steuern bezahlt und muß nun feststellen, daß von der BRD nationalsozialistische Gesetze zur Anwendung gebracht werden!

Des Weiteren gehe ich davon aus, daß Sie sich an Recht und Gesetz halten (§ 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1 BBG und 839 BGB) und bitte um Bearbeitung.

**Bundesbeamtengesetz (BBG)  
§ 63 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

**Bundesbeamtengesetz (BBG)  
§ 64 Eidespflicht, Eidesformel**

(1) Beamtinnen und Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, das Grundgesetz und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

**Abbildung 7: Auszüge aus dem Bundesbeamtengesetz (§§ 63 und 64)**

**Beamtenstatusgesetz**

Abschnitt 6 - Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis (§§ 33 - 53)

**§ 36  
Verantwortung für die Rechtmäßigkeit**

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

**Abbildung 8: Auszüge aus dem Beamtenstatusgesetz (§ 36)**

**Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**  
**§ 839 Haftung bei Amtspflichtverletzung**

- (1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.
- (2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

**Abbildung 9: Auszug aus dem BGB (§ 839)**

Wegen fehlender gesetzlicher Grundlage für die Erhebung von Einkommensteuer fordere ich sämtliche bisher gezahlte Einkommensteuern, mindestens jedoch die des letzten Jahres, zurück und beabsichtige, zukünftig meine Einkommenssteuer jährlich zurückzufordern.

Die von mir bisher gezahlten Einkommensteuern bitte ich nachvollziehbar zusammenzustellen und auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Schwitzing Rolf od. Susanne

IBAN: DE 07 805501014616166094

BIC: \_\_\_\_\_

Institut: Sparkasse Wittenberg

Sofern Sie anderer Auffassung sein sollten, bitte ich Sie um fundiert begründete und nachvollziehbare Darlegung, weshalb ein Anspruch Ihrerseits auf die Erhebung von Einkommensteuern bestehen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwitzing



Susanne Schwitzing

